

# Gebührenordnung Anhänge TBK

## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG IX

Gültig ab 1. Januar 2015

#### WEGMACHERGEBÜHREN

im Sinne von Art. 8 und 9 des Reglementes über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer der Gemeinde Neuendorf vom 15. Februar 1971

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Beschädigungen von Wegen und Strassen Zu weites Hinauspflügen (50 cm Bankett) und Ablagerung von Erde und anderem Material sind verboten. Das Reinigen hat durch den Verursacher sofort zu geschehen, ansonsten die Tiefbaukommission verpflichtet ist, dies durch den Gemeindegewerkschaftler ausführen zu lassen, unter Kostenfolge an den Verursacher, nebst einer Ordnungsbusse, die von der Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern Den Gemeindegewerkschaftstrassen entlang sind Bäume und Sträucher auf 4,20 m Höhe aufzuschneiden, über Trottoirs und Fusswegen ist eine Höhe von 1,50 m einzuhalten. Im Verweigerungsfall wird diese Arbeit auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.

Stundenansatz: Fr. 70.-- intern und innerhalb von verschiedenen Gemeinden <sup>1)</sup>  
Fr. 100.-- für Private und externe Verrechnungen (ausserhalb von Gemeinden, z.B. Versicherungen) <sup>1)</sup>

Stundenansatz Lehrling: Fr. 40.-- für interne und externe Verrechnungen <sup>1)</sup>

Ordnungsbusse: Fr. 50.--

-----



## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG IX

Gültig ab 1. Januar 2017

#### WEGMACHERGEBÜHREN

im Sinne von Art. 8 und 9 des Reglements über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer der Gemeinde Neuendorf vom 15. Februar 1971

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Beschädigungen	Beschädigungen von Wegen und Strassen sind verboten und unmittelbar dem Werkhof zu melden. Die Reparaturen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Ablagerung von Material	Ablagerung von Erde und anderem Material sind durch den Verursacher unmittelbar zu reinigen. Allfälliger Reinigungen und Aufwand durch den Werkhof werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Zurückschneiden von Hecken und Sträucher	Den Gemeindestrassen entlang sind Bäume und Sträucher auf 4,20 m Höhe aufzuschneiden, über Trottoirs und Fusswegen ist eine Höhe von 3.00 m einzuhalten. Im Verweigerungsfall werden diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausgeführt oder in Auftrag gegeben.
Stundenansatz:	Gemäss Anhang X der Gebührenordnung <sup>1) 2)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB Nr. 68 vom 03.11.2014

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GVB vom 12.12.2016

**GEBÜHRENORDNUNG**  
**ANHANG X**  
**Gültig ab 1. Januar 2015**

**TARIFE GERÄTE TIEFBAUKOMMISSION**

laut Gemeinderats-Beschluss Nr. 181 vom 21. März 1994  
Änderungen gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 263 vom 18.9.2000

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:</u>	Gemeinderat
<u>Verfügungsrecht:</u>	Tiefbaukommission
<u>Indexiert laut § 10 Gebührenordnung</u>	
Gemeindefahrzeug	Fr. 70.--/Std.
Rasenmäher gross	Fr. 50.--/Std.
Rasenmäher klein	Fr. 25.--/Std.
Motorsäge	Fr. 25.--/Std.
Heckenschere	Fr. 15.--/Std.
Laubsauger	Fr. 15.--/Std.
Lecksuchgerät	Fr. 40.--/Std.
Häcksler	Fr. 70.--/Std. (erste Viertelstunde gratis)
Abführen von Häckselgut	Fr. 70.--/Std
Stunden-Ansatz Gemeindearbeiter	Fr. 70.--/Std. intern und innerhalb von verschiedenen Gemeinden
für Private (extern ausserhalb von Gemeinde, z.B. Versicherungen)	Fr. 100.--/Std
Stunden-Ansatz Lehrling	Fr. 40.--/Std. für interne und externe Verrechnungen

Die Mitwirkung des Gemeindearbeiters wird separat belastet.

Der Einsatz der Geräte und die Tarife sind auf den öffentlichen Dienst beschränkt. Einsätze für Private sind ausgeschlossen.

Der Einsatz der Geräte für andere Verwaltungszweige wird intern nicht verrechnet.

Fassung und Ansätze gemäss GRB vom 03.11.2014

**NEU**

**GEBÜHRENORDNUNG  
ANHANG X  
Gültig ab 1. Januar 2017**

**TARIFE WERKHOF**

laut Gemeinderats-Beschluss Nr. 181 vom 21. März 1994  
Änderungen gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 263 vom 18.9.2000

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat  
Verfügungsrecht: Tiefbaukommission

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Gemeindefahrzeug ab 3.5t ohne Bedienung <sup>2)</sup>	CHF 150.-/h
Gemeindefahrzeug bis 3.5t ohne Bedienung <sup>2)</sup>	CHF 80.-/h
Schneepflug <sup>2)</sup>	CHF 25.-/h
Salzstreuer <sup>2)</sup>	CHF 20.-/h
Kleintraktor <sup>2)</sup>	CHF 40.-/h
Mähwerk <sup>2)</sup>	CHF 20.-/h
Mulcher <sup>2)</sup>	CHF 30.-/h
Rasenmäher klein <sup>2)</sup>	CHF 15.-/h
Heckenschere <sup>2)</sup>	CHF 8.-/h
Gemeindemitarbeiter / Abwart <sup>2)</sup>	CHF 90.-/h
Lernender	CHF 40.-/h

Die Mitwirkung der Mitarbeiter werden separat belastet.

Der Einsatz der Geräte und die Tarife sind auf den öffentlichen Dienst beschränkt. Einsätze für Private sind ausgeschlossen.

Preise exklusiv MwSt

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB Nr. 68 vom 21.3.2005

<sup>2)</sup> Fassung laut GVB vom 12.12.2016

## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG XI

Gültig ab 1. April 2008

#### BENÜTZUNGSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG

im Sinne von § 14 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Wasserzins <sup>1</sup>Die Benützungsgebühr für die Wasserversorgungsanlage wird pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt nebst einer Grundgebühr von Fr. 10.-- pro Jahr

in der Industriezone	Fr. 1.10/m <sup>3</sup> <sup>1)</sup>
in allen übrigen Zonen	Fr. 0.90/m <sup>3</sup> <sup>1), 2)</sup>

Wasserpreiserhöhungen des liefernden Werkes werden jeweils im vollen Umfang dem Konsumenten weitergegeben.

Zählermiete <sup>2</sup>Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt:

in der Industriezone, jährlich 10 % der Anschaffungskosten	
in allen übrigen Zonen, Fr. 16.-- (pro Jahr)	

Bauwasser <sup>3</sup>Die Gebühr für Bauwasser beträgt:

für Wohnbauten mit 1 Wohnung	Fr. 50.--
für jede weitere Wohnung	Fr. 10.--

<sup>4</sup>Die Gebühr für Bauwasser für Industrie- und Gewerbebauten wird bei der Baubewilligung festgelegt oder es wird ein Wasserzähler eingebaut und zu Lasten des Bauherrn wie folgt abgerechnet:

- Zählereinbau inkl. Isolation
- Zählerrevision nach Aufwand
- Wasserverbrauch (gemäss § 14, Abs. 1) ohne Klärg Gebühr

Wasserbezug ab Hydranten <sup>5</sup>Wasserbezug ab Hydranten muss durch die Tiefbaukommission bewilligt werden, welche eine Pauschalgebühr festlegt. Zuwiderhandeln wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bestraft.

1) Fassung laut RRB Nr. 852 vom 19.4.2005

2) Fassung laut GRB vom 02.06.2008

# Gebührenordnung

Brunnenmeister	<p>Der Einsatz des Brunnenmeisters für Dritte wird mit Fr. 55.-- /Std. weiterverrechnet (intern und innerhalb verschiedener Gemeinden) <sup>1)</sup></p> <p>Der Einsatz des Brunnenmeisters für Private wird mit Fr. 80.--/Std. weiterverrechnet (extern ausserhalb der Gemeinde z.B. Versicherungen) <sup>1)</sup></p> <p>Der Einsatz des Lehrlings für interne und externe Verrechnungen wird auf Fr. 30.--/Std. festgelegt<sup>1)</sup></p> <p>Fahrzeug- und Geräte-Einsätze gemäss "Tarife Geräte Tiefbaukommission".</p> <p>§ 14bis</p>
Mehrwertsteuer	<p>Auf den Gebühren gemäss §§ 11 bis 14 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982 und auf den Stunden-Entschädigungen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.</p>

<sup>1)</sup>Fassung laut GRB Nr. 68 vom 21.3.2005



**GEBÜHREORDNUNG**  
**ANHANG XI**  
**Gültig ab 1. Januar 2017**

**BENÜTZUNGSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG**

im Sinne von § 14 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Wasserzins <sup>1</sup>Die Benützungsgebühr für die Wasserversorgungsanlage wird pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt nebst einer Grundgebühr von CHF 10.- pro Jahr:

in der Industriezone CHF 1.10/m<sup>3</sup> <sup>1)</sup>

in allen übrigen Zonen CHF 0.90/m<sup>3</sup> <sup>1)</sup>

Wasserpreiserhöhungen des liefernden Werkes werden jeweils im vollen Umfang dem Konsumenten weitergegeben.

Zählermiete <sup>2</sup>Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt:

<sup>3</sup>/<sub>4</sub>" und 1"<sup>3)</sup> CHF 25.-/Jahr

1<sup>1</sup>/<sub>4</sub>" und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>"<sup>3)</sup> CHF 40.-/Jahr

grösser als 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>"<sup>3)</sup> 10 % der Anschaffungskosten

Bauwasser <sup>3</sup>Die Gebühr für Bauwasser / Wasserbezug ab Hydrant beträgt:

für Wohnbauten mit  
1 Wohnung pauschal<sup>3)</sup> CHF 100.-

für jede weitere Wohnung CHF 20.-

Bei Mehrfamilienhäuser/ Überbauungen (mehr als vier Wohnungen), Industrie- und Gewerbebauten wird der Einbau eines Wasserzählers für den Bezug von Bauwasser durch den Brunnenmeister bestimmt

Bezug ab Hydrant **Zählermiete pauschal<sup>3)</sup> CHF 100.-**

Wasserverbrauch (gemäss Wasserreglement § 14, Abs. 1) ohne Klärgebühr

<sup>5</sup>Wasserbezug ab Hydranten muss durch den Brunnenmeister bewilligt werden.

Preise exklusiv MwSt.

<sup>1)</sup> Fassung laut RRB Nr. 852 vom 19.04.2005

<sup>2)</sup> Fassung laut GRB vom 02.06.2008

<sup>3)</sup> Fassung laut GVB vom 12.12.2016

## GEBÜHRENORDNUNG ANHANG XII

Gültig ab 1. Januar 2012

### GEBÜHREN ABWASSERBESEITIGUNG

im Sinne von § 10 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982 und von § 12 des Reglements über Abwassergebühren vom 25. März 2003

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

**Anschlussgebühren** Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGV) erhoben. Als ZGV gilt die Grundstückfläche multipliziert mit der Ausnutzungsziffer. Pro m<sup>2</sup> ZGV wird ein Betrag von je Fr. 19.50 für Abwasser und für Regenwasser erhoben.

**Befreiung von der Gebührenpflicht** Wird für die ganze Liegenschaft, inkl. Vorplätze, kein Regenwasseranschluss erstellt, so muss die Anschlussgebühr auf diesem Anschluss nicht bezahlt werden.

**Nachbelastung von Anschlussgebühren <sup>1)</sup>** In Abweichung zu § 5, Abs. 4 (des Abwassergebührenreglements) werden die Nachbelastungen von Anschlussgebühren bei An-, Um- und Ausbauten während einer bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Übergangsfrist wie folgt berechnet:

- a) Für alle Grundstücke, die nach altem Recht belastet worden sind, wird die Anschlussgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet.
- b) Die nach altem Recht bezahlten Beträge müssen, bereinigt mit der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung der Gebäudeschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung, in Abzug gebracht werden.
- c) Bei der Erhöhung der Gebäudeschätzung wird auf dem baulichen Mehrwert eine Anschlussgebühr von 2 % erhoben.
- d) Die insgesamt nach altem Recht bezahlten Abwasseranschlussgebühren dürfen den Betrag, der nach zonengewichteter Fläche erhoben werden muss, nicht übersteigen.
- e) Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 5, Abs. 4 dieses Reglements.

**Grundgebühren** <sup>1)</sup> Es wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohnung, pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder pro Landwirtschaftsbetrieb von Fr. 100.—<sup>2)3)</sup> erhoben. (Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7, Abs. 2)

In der Industriezone wird die Grundgebühr pro m<sup>2</sup> der Grundstückfläche erhoben. Sie beträgt Fr. 0,10/m<sup>2</sup> <sup>1)2)</sup> Grundstückfläche pro Jahr.

Für Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen bezahlt die Einwohnergemeinde Fr. 0,14/m<sup>2</sup> <sup>1)2)</sup> entwässerte Fläche.

**Befreiung von der Gebührenpflicht** Wird alles Regenwasser, welches auf entwässerte Flächen fällt, einer privaten Versickerungsanlage zugeführt, wird auf die Grundgebühr verzichtet. Bei nur teilweiser Versickerung ergibt sich eine gleichwertige Reduktion. Um in den Genuss dieser Reduktion zu kommen, müssen mindestens 30 % der versiegelten Grundfläche versickert werden. Der Besitzer der Liegenschaft hat die Berechnung selber zu liefern. Das selbe gilt für begrünte Dächer.

<sup>1)</sup> Fassung laut RRB Nr. 1263 vom 14.06.2005

<sup>2)</sup> Fassung laut RRB Nr. 2235 vom 16.12.2008

<sup>3)</sup> Fassung laut GRB vom 16.01.2012



## **Abwassergebühren**

Die **Abwassergebühr (statt Verbrauchsgebühr)** wird pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen Fr. 2.30/m<sup>3</sup><sup>1), 2)</sup>  
(Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7 Abs. 4 und 5)

## **Mehrwertsteuer**

Auf allen Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.

### **EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF**

Gemeindepräsident:      Gemeindeverwalterin:

P. Stöckli

R. Steccanella

Fassung gemäss GRB vom 23.9.2002

1) Änderung gemäss GRB vom 1.3.2006

2) Änderung gemäss GRB vom 02.06.2008 und RRB Nr. 2235 vom 16.12.2008



## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG XII

Gültig ab 1. Januar 2017

#### GEBÜHREN ABWASSERBESEITIGUNG

im Sinne von § 10 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982 und von § 12 des Reglements über Abwassergebühren vom 25. März 2003

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung

#### **Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGV) erhoben. Als ZGV gilt die Grundstückfläche multipliziert mit der Ausnutzungsziffer. Pro m<sup>2</sup> ZGV wird ein Betrag von CHF 39.-- erhoben.

Befreiung von der  
Gebührenpflicht

Wird alles Regenwasser, welches auf entwässerte Flächen fällt, einer privaten Versickerungsanlage zugeführt, wird auf 50 % der Anschlussgebühr verzichtet. Bei nur teilweiser Versickerung ergibt sich eine gleichwertige Reduktion. Um in den Genuss dieser Reduktion zu kommen, müssen mindestens 30 % der versiegelten Grundfläche versickert werden. Der Besitzer der Liegenschaft hat die Berechnung selber zu liefern. Dasselbe gilt für begrünte Dächer.

Nachbelastung von  
Anschlussgebühren <sup>1)</sup>

In Abweichung zu § 5, Abs. 4 (des Abwassergebührenreglements) werden die Nachbelastungen von Anschlussgebühren bei An-, Um- und Ausbauten während einer bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Übergangsfrist wie folgt berechnet:

- a) Für alle Grundstücke, die nach altem Recht belastet worden sind, wird die Anschlussgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet.
- b) Die nach altem Recht bezahlten Beträge müssen, bereinigt mit der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung der Gebäudeschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung, in Abzug gebracht werden.
- c) Bei der Erhöhung der Gebäudeschätzung wird auf dem baulichen Mehrwert eine Anschlussgebühr von 2 % erhoben.
- d) Die insgesamt nach altem Recht bezahlten Abwasseranschlussgebühren dürfen den Betrag, der nach zonengewichteter Fläche erhoben werden muss, nicht übersteigen.
- e) Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 5, Abs. 4 dieses Reglements.

#### **Grundgebühren**

<sup>1</sup> Es wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohnung, pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder pro Landwirtschaftsbetrieb von CHF. 100.-- erhoben.  
(Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7, Abs. 2)

<sup>2</sup> In der Industriezone wird die Grundgebühr pro m<sup>2</sup> der Grundstückfläche erhoben. Sie beträgt CHF 0,07/m<sup>2</sup> Grundstückfläche pro Jahr.

<sup>3</sup> Für Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen bezahlt die Einwohnergemeinde CHF. 0.10/m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

Befreiung von der  
Gebührenpflicht

Wird alles Regenwasser, welches auf entwässerte Flächen fällt, einer privaten Versickerungsanlage zugeführt, wird auf die Grundgebühr verzichtet. Bei nur teilweiser Versickerung ergibt sich eine gleichwertige Reduktion. Um in den Genuss dieser Reduktion zu kommen, müssen mindestens 30 % der versiegelten Grundfläche versickert werden. Der Besitzer der Liegenschaft hat die Berechnung selbstständig zu liefern. Das gleiche gilt für begrünte Dachflächen.

# Gebührenordnung

Abwassergebühren	Die Abwassergebühr wird pro m <sup>3</sup> bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen CHF 2.40/m <sup>3</sup> . (Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7 Abs. 4 und 5)
Mehrwertsteuer	Auf allen Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.

Fassung gemäss GRB vom 23.9.2002

- <sup>1)</sup> Fassung laut RRB Nr. 1263 vom 14.6.2005
- <sup>2)</sup> Fassung laut RRB Nr. 2235 vom 16.12.2008
- <sup>3)</sup> Fassung laut GRB vom 16.01.2012
- <sup>4)</sup> Fassung laut GVB vom 12.12.2016

## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG XIII

Gültig ab 1. Januar 2013

#### ABFALLGEBÜHREN

im Sinne von Art. 15 des Abfallreglements vom 23. November 1993

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Haushalts- und Gewerbebepauschalen:</u>	Gemeinderat
<u>Einstufung der Betriebe:</u>	Umweltkommission
<u>Verfügungsrecht:</u>	Gemeindeverwaltung

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

**HAUSHALTSPAUSCHALE** Fr. 85.-- / Jahr <sup>1)3)</sup>

Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten.

**JAHRESVIGNETTE GRÜNGUTSAMMLUNG** Fr. 70.-- / Jahr <sup>2)4)</sup>

Nach Ablauf der Hälfte der Sammeltermine ist die halbe Jahresgebühr fällig.

Diese Gebühr ist von sämtlichen Teilnehmern der Grüngutsammlung zu entrichten.  
Die Vignette ist nur im Zusammenhang mit einem 240l-Kunststoffcontainer gültig

#### GEWERBEBEPAUSCHALEN

Kategorie	Volumen pro Abfuhr	Gebühr pro Jahr
A	0 - 100 Liter	Fr.85.-- <sup>3)</sup>
B	101 - 250 Liter	Fr.200.-- <sup>3)</sup>
C	251 - 500 Liter	Fr.400.-- <sup>3)</sup>
D	501 - 800 Liter	Fr.610.-- <sup>3)</sup>
E	> 800 Liter	Fr.810.-- <sup>3)</sup>

Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Der Nachweis der Nichtbenützung ist durch die Betriebe zu erbringen.

#### SPEZIAL-ABFÄLLE

Verwertungskosten für Spezial-Abfälle können direkt den Verursachern übertragen werden, z.B. Kühlgeräte, Elektronische Geräte, Tierische Abfälle, usw.

<sup>1)</sup> Fassung laut GRB vom 14.11.2005

<sup>2)</sup> Fassung laut GVB vom 26.4.2005, Tarifierhöhung laut GRB Nr. 259 vom 13.11.2006

<sup>3)</sup> Aufgrund der MwSt Pflicht ab 01.01.2011, + 8% MwSt

<sup>4)</sup> inkl. 8 % MwSt

## **SELBSTENTSORGUNG**

Die Aufwendungen für die Verarbeitung von direkt angelieferten Abfällen werden von der KEBAG oder den Betreibern von Deponien oder Verwertungsbetrieben direkt den Verursachern belastet.



## GEBÜHRENORDNUNG ANHANG XIII

Gültig ab 1. Januar 2017

### ABFALLGEBÜHREN

im Sinne von Art. 15 des Abfallreglements vom 23. November 1993

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Haushalts- und Gewerbebepauschalen:</u>	Gemeinderat
<u>Einstufung der Betriebe:</u>	Tiefbaukommission
<u>Verfügungsrecht:</u>	Gemeindeverwaltung
<u>Indexiert laut § 10 Gebührenordnung</u>	

### HAUSHALTSPAUSCHALE

Fr. 85.-- / Jahr <sup>1)3)</sup>

Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten.

### GRÜNGUTENTSORGUNGSGEBÜHREN<sup>4)</sup>

Jahresvignette 240 Liter	240 Liter	1.1 - 31.12	CHF 70.00*
Halbjahresvignette 240 Liter	240 Liter	1.8 - 31.12	CHF 45.00*
Jahresvignette 800 Liter (benötigt 3 Stk. für 240 Liter)	800 Liter	1.1 - 31.12	CHF 210.00*
Gebührenmarken	bis 10kg / 60 Liter	12 Stück	CHF 20.00

\*Die Vignette ist nur im Zusammenhang mit den entsprechenden Gebinde 240l / 800l gültig

### HAUSHALTKEHRICHTGEBÜHREN<sup>4)</sup>

Die Gebühren für Haushaltkehricht, welcher der Verbrennungsanlage KEBAG zugeführt wird, richten sich nach den offiziellen Gebührentarifen der KEBAG AG ([www.kebag.ch](http://www.kebag.ch)).

### GEWERBEPAUSCHALEN

Kategorie	Volumen pro Abfuhr	Gebühr pro Jahr
A	0 - 100 Liter	Fr.85.-- <sup>3)</sup>
B	101 - 250 Liter	Fr.200.-- <sup>3)</sup>
C	251 - 500 Liter	Fr.400.-- <sup>3)</sup>
D	501 - 800 Liter	Fr.610.-- <sup>3)</sup>
E	> 800 Liter	Fr.810.-- <sup>3)</sup>

Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Der Nachweis der Nichtbenützung ist durch die Betriebe zu erbringen.

### SPEZIAL-ABFÄLLE

Verwertungskosten für Spezial-Abfälle können direkt den Verursachern übertragen werden, z.B. Kühlgeräte, Elektronische Geräte, Tierische Abfälle, usw.

## **SELBSTENTSORGUNG**

Die Aufwendungen für die Verarbeitung von direkt angelieferten Abfällen werden von der KEBAG oder den Betreibern von Deponien oder Verwertungsbetrieben direkt den Verursachern belastet.

- 1) Fassung laut GRB vom 14.11.2005
- 2) Fassung laut GVB vom 26.4.2005, Tariferhöhung laut GRB Nr. 259 vom 13.11.2006
- 3) Aufgrund der MwSt Pflicht ab 01.01.2011, + 8% MwSt
- 4) inkl. 8 % MwSt
- 5) **Fassung laut GVB vom 12.12.2016**

**GEBÜHRENORDNUNG**  
**ANHANG XIV**  
**Gültig ab 01. Juli 2011**

**BESTATTUNGSKOSTENBEITRÄGE**

gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 1. Juli 2011

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission / Gemeindeverwaltung

**Berechnungsgrundlage:**

Massgebend sind folgende Kosten des jeweiligen Vorjahres (Ansätze 2010):

- a) Grab-Aushub: <sup>1)</sup>
  - Erdbestattung Fr. 830.--
  - Urnengrab Fr. 240.--
  - Kindergrab Fr. 240.--
- b) Grabstein Nach Rechnung des Steinhauers
- c) Miete
  - Urnengrab im 8-Eck für 20 Jahre Fr. 2'000.-- + Beschriftung nach Rechnung des Steinbildhauers
  - Gemeinschaftsgrab inkl. Grabschmuck Fr. 1'200.-- + Namensschild nach Rechnung (wenn gewünscht)
- d) Entschädigung Sargträger: <sup>1)</sup>
  - Erdbestattung Fr. 376.--
  - Urnenbeisetzung Fr. 94.--

**Bestattungskostenbeiträge:**

- a) Für Ortsansässige: 80 % der massgebenden Kosten
- b) Für Auswärtige: 100 % der massgebenden Kosten
- c) Für ehemals Ortsansässige: 80 % der massgebenden Kosten, sofern mindestens 10 Jahre in Neuendorf ansässig **und** nicht mehr als 10 Jahre weggezogen. <sup>2)</sup>  
Bei Altersheimaufenthalt unbeschränkt.

<sup>1)</sup> Indexiert laut § 10 Gebührenordnung, Stand 2011





## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG XIV

Gültig ab 01. Januar 2017

#### BESTATTUNGSKOSTENBEITRÄGE

gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 1. Juli 2011

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission / Gemeindeverwaltung

#### Berechnungsgrundlage:

Massgebend sind effektiven Kosten des Erhebungsjahres (2015):

a) Bestattungskosten: <sup>1)</sup>		
- Erdbestattung	CHF	1180.-
- Urnengrab (Pultstein, 8-eck, Gemeinschaftsgrab oder Beisetzung)	CHF	910.-
- Erdbestattung Kindergrab	CHF	615.-
b) Grabstein Erdbestattung (inkl. Einfassung und Montage)	CHF	3385.-
- Grabstein Erdbestattung Kindergrab (inkl. Einfassung und Montage)	CHF	2000.-
- Pultstein (inkl. Montage)	CHF	868.-
- Innschrift Grab- und Pultsteine	CHF	25.- pro Zeichen
- Innschrift in 8-Eck Urnenfeld	CHF	26.50 pro Zeichen
c) Miete		
- Urnengrab im 8-Eck für 20 Jahre	CHF	2'000.-
- Gemeinschaftsgrab inkl. Grabschmuck	CHF	1'200.-
d) Entschädigung Sargträger: <sup>1)</sup>		
- Erdbestattung	CHF	380.-
- Urnenbeisetzung	CHF	95.-

#### Bestattungskostenbeiträge:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| a) Für Ortsansässige:         | 80 % der massgebenden Kosten  |
| b) Für Auswärtige:            | 100 % der massgebenden Kosten   |
| c) Für ehemals Ortsansässige: | 80 % der massgebenden Kosten, sofern mindestens 10 Jahre in Neuendorf ansässig <b>und</b> nicht mehr als 10 Jahre weggezogen. <sup>2)</sup><br>Bei Altersheimaufenthalt unbeschränkt. |

Preise exklusiv MwSt.

<sup>1)</sup> Fassung laut GVB vom 12.12.2016

## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG XV

Gültig ab 1. Januar 2002 <sup>1)</sup>

#### GEBÜHREN FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

im Sinne von Art. 8 des Feuerungsreglementes vom 1. Februar 1993

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Feuerungskontrolleur

Indexstand: 102,8 Punkte (Mai 93 = 100 Punkte)

**Grundsatz** <sup>1</sup>Die Feuerungskontrollen sind gemäss den Empfehlungen des Kantonalen Arbeitsinspektorates dem Feuerungsbetreiber kostendeckend zu verrechnen.

**Inkasso** <sup>2</sup>Der Feuerungskontrolleur erledigt das Inkasso, wenn nicht ausdrücklich anders verlangt, durch Barzahlung bei der Kontrolle.

#### 1. Gebühren für die Feuerungskontrolle

	Wärmeerzeugertyp	Tarif je Kontrolle	
		Fr.	
1.1	Einstufige Wärmeerzeuger Oel- und Gas-Gebläsebrenner	Fr.	65.00
1.2	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oelverdampferbrennern, bis 70 kW	Fr.	65.00
1.3	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen atmosphärischen Gasbrennern, bis 70 kW	Fr.	65.00
1.4	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oelverdampferbrennern, über 70 kW	Fr.	85.00
1.5	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen atmosphärischen Gasbrennern, über 70 kW	Fr.	85.00
1.6	Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oel- und Gas- Gebläsebrennern	Fr.	85.00
1.7	Zweistoff-Wärmeerzeuger mit einstufigen Oel- und Gas- Gebläsebrennern kombiniert	Fr.	130.00
1.8	Zweistoff-Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oel- und Gas- Gebläsebrennern kombiniert	Fr.	170.00
1.9	Grossanlagen über 350 kW mit Inbetriebnahme nach dem 31.12.1992 Holzschnitzelfeuerungen	Kontrolle durch den Kanton nach effektivem Aufwand	

## 2. Weitere Gebühren / Dienstleistungen

EMPA-Ascheschnelltest Pro Analyse	Fr.	110.00
Visuelle Kontrolle und Energieberatung nach Aufwand pro Stunde	Fr.	75.00

Alle Gebühren: - inkl. Kantonsbeitrag von Fr. 5.-- je Messprotokoll  
exkl. Mehrwertsteuer

<sup>1)</sup> Neue Tarifstruktur und Tarifierfassung per 1.1.2002 gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 326 vom 5.11.2001



**GEBÜHRENORDNUNG**  
**ANHANG XV**  
**Gültig ab 1. Januar 2017**

**GEBÜHREN FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE**

im Sinne von Art. 8 des Feuerungsreglementes vom 1. Februar 1993

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:</u>	Gemeinderat
<u>Verfügungsrecht:</u>	Feuerungskontrolleur
<u>Indexstand:</u>	102,8 Punkte (Mai 93 = 100 Punkte)
Grundsatz	<sup>1</sup> Die Feuerungskontrollen sind gemäss den Empfehlungen des Kantonalen Arbeitsinspektorates dem Feuerungsbetreiber kostendeckend zu verrechnen.
Inkasso	<sup>2</sup> Der Feuerungskontrolleur erledigt das Inkasso, wenn nicht ausdrücklich anders verlangt, durch Barzahlung bei der Kontrolle.

**1. Gebühren für die Feuerungskontrolle**

Die Gebühren für die Feuerungskontrolle richten sich nach Bestimmungen Kaminfegertarif für den Kanton Solothurn Nr. 618.185.1 inklusive Tarifanhang.

**Kaminfegertarif:** <sup>2)</sup>

[http://bgs.so.ch/frontend/versions/534/download\\_pdf\\_file](http://bgs.so.ch/frontend/versions/534/download_pdf_file)

**Kaminfegertarif Anhang:** <sup>2)</sup>

[http://bgs.so.ch/frontend/structured\\_documents/4692/download\\_pdf\\_annex.pdf](http://bgs.so.ch/frontend/structured_documents/4692/download_pdf_annex.pdf)

<sup>1)</sup> Neue Tarifstruktur und Tarifierfassung per 1.1.2002 gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 326 vom 5.11.2001

<sup>2)</sup> Fassung laut GVB vom 12.12.2016

# Kaminfegertarif für den Kanton Solothurn

Vom 14. Dezember 1994 (Stand 1. Juli 2009)

---

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 67 Absatz 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieser Tarif bezweckt die Abgeltung der Leistungen des Kaminfegers für seine Reinigungsarbeiten.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Tarif ordnet die Entschädigung für die dem Kreiskaminfeger von der Solothurnischen Gebäudeversicherung übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldungen von festgestellten vorschriftswidrigen oder feuergefährlichen Zuständen. Weitergehende Aufgaben und deren Entschädigung werden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung besonders geregelt.

### § 3 Reinigungsmethode

<sup>1</sup> Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, die unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe und rationelle Reinigung gewährleistet.

<sup>2</sup> Die alkalische Heizkesselreinigung darf grundsätzlich nur im Einverständnis mit dem Gebäudeeigentümer, Mieter oder deren Vertreter ausgeführt werden. Die Kosten (Materialkosten + Zeitaufwandkosten) für die alkalische Heizkesselreinigung sind vorgängig zwischen den Parteien festzulegen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Gebäudeversicherung die Reinigungsmethode vorschreiben.

---

<sup>1)</sup> BGS [618.111](#).

# 618.185.1

## 2. Entschädigung

### § 4 *Bemessung der Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich einerseits nach dem Tarif nach Vorgabezeit (Grund- und Objekttaxe) oder andererseits nach dem Tarif nach Aufwand. Hinzu kommen allfällige Sonderkosten gemäss § 13.

### § 5 *Tarif nach Vorgabezeit* *a) Grundtaxe*

<sup>1</sup> Mit der Grundtaxe (Tabelle im Anhang) werden jene Kosten abgegolten, die nicht dem einzelnen Reinigungsobjekt direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisung, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

<sup>2</sup> Die Grundtaxe wird zur Objekttaxe hinzugerechnet. Sonderkosten gemäss § 13 berechnen nicht zur Erhebung der Grundtaxe.

<sup>3</sup> Massgebend für die Berechnung der Grundtaxe sind die gesamten Objekttaxen pro selbständigen Haushalt. Bei gemeinschaftlichen Anlagen (z.B. Zentralheizungen) erfolgt der Zuschlag der Grundtaxe auf die Gesamtheit der entsprechenden Objekttaxen.

<sup>4</sup> Bei der Rechnungsstellung nach dem Tarif nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird.

### § 6 *b) Objekttaxe*

<sup>1</sup> Mit der Objekttaxe werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich der Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen gemäss Arbeitspositionen im Objekttaxenverzeichnis (Tarifanhang) abgegolten.

<sup>2</sup> Die Objekttaxen beruhen auf Vorgabezeiten. Diese werden von der Gebäudeversicherung festgelegt. Beratung, Barinkasso sowie allfällige Meldungen über festgestellte vorschriftswidrige oder feuergefährliche Zustände gemäss § 2 sind darin eingeschlossen.\*

<sup>3</sup> Zur Objekttaxe ist die Grundtaxe hinzuzurechnen.

### § 7 *c) Ausserordentliche Fälle*

<sup>1</sup> Wenn aus Gründen, die in der wärmetechnischen Anlage liegen, der Reinigungsaufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Entschädigung nach dem Tarif nach Vorgabezeit steht, darf nach Orientierung des Eigentümers, Mieters oder deren Vertreter der Tarif nach Aufwand für den gesamten Reinigungsaufwand (ohne Zeitaufwand für die alkalische Heizkesselreinigung gemäss § 3 Abs. 2) angewendet werden. Die Orientierung, dass anstelle des Tarifes nach Vorgabezeit der Tarif nach Aufwand angewendet wird, hat vor Reinigungsbeginn zu erfolgen.

<sup>2</sup> Ein offensichtliches Missverhältnis liegt vor, wenn die aufgewendete Objektzeit die Vorgabezeit um mehr als 20 Prozent, mindestens jedoch um 10 Minuten, über- beziehungsweise unterschreitet. Bei entsprechendem Mehraufwand kann, bei Minderaufwand muss der Tarif nach Aufwand angewendet werden. Ein eventueller nachträglich festgestellter Mehraufwand darf nicht nach dem Tarif nach Aufwand abgegolten werden.

## § 8 *Tarif nach Aufwand*

<sup>1</sup> Mit dem Tarif nach Aufwand (Tabelle im Anhang) werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Kaminfeger (Meister, Geselle, Lehrling) im Objekt für die Arbeiten an der wärmetechnischen Anlage, einschliesslich Wegzeit, Beratung und Inkasso sowie für Meldungen über festgestellte vorschriftswidrige oder feuergefährliche Zustände gemäss § 2 abgegolten. Die Grundtaxe darf nicht erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Objekttaxe vorgesehen ist. Vorbehalten bleiben die in diesem Tarif ausdrücklich aufgeführten Fälle.

## § 9 *Gemeinschaftliche Anlagen*

<sup>1</sup> Die Reinigungsentschädigung für gemeinschaftliche Anlagen wird anteilmässig auf die Eigentümer oder Mieter aufgeteilt, die eine Benützungsmöglichkeit haben.

## § 10 *Arbeiten ausserhalb des Turnus*

<sup>1</sup> Dieser Tarif gilt auch für die Reinigung und Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen ausserhalb des ordentlichen Turnus. Sofern sich aber dadurch ein Mehraufwand ergibt, bleibt seine Berechnung nach dem Tarif nach Aufwand vorbehalten.

## § 11 *Voranmeldung*

<sup>1</sup> Der Kaminfeger hat ordentlicherweise am Tage vorher die Hausbewohner zu avisieren; in Betrieben kann die Zeit vereinbart werden.

<sup>2</sup> Kann die Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht vorgenommen werden, kann die objektbezogene Grundtaxe in Rechnung gestellt werden.

## § 12 *Überzeit*

<sup>1</sup> Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

a)	Überzeit (18.00–20.00 Uhr und 06.00–07. 00 Uhr)	+ 25%
b)	Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr)	+ 50%
c)	Sonntagsarbeit	+ 100%

## § 13 *Sonderkosten*

<sup>1</sup> Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist in der Objekttaxe und im Tarif nach Aufwand eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Konservierungsmittel und Schlämm-Material. Diese können zu Selbstkostenpreisen verrechnet werden.

<sup>2</sup> Sonderkosten dürfen zur Bemessung der Grundtaxe nicht herangezogen werden.

# 618.185.1

<sup>3</sup> Für die vom Kunden verlangte schriftliche Rechnung darf der Kaminfeger einen Zuschlag von 6 Franken (exkl. MwSt.) pro Rechnung erheben.\*

## § 14 Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Die Mehrwertsteuer wird auf dem dafür pflichtigen Rechnungsbetrag erhoben. Sie ist separat auszuweisen.

## § 15\* Indexanpassung

<sup>1</sup> Dieser Kaminfegertarif entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom März 2009 (Mai 1993 = 100 Punkte). Verändert sich dieser Index, so kann die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung diesen Tarif entsprechend anpassen.

## § 15<sup>bis</sup>\* Teuerungsausgleich

<sup>1</sup> Auf den vorliegenden Tarif wird generell ein Teuerungszuschlag von 3 Prozent gewährt.

## § 16 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Der Kaminfeger hat bei der ersten Reinigung beziehungsweise bei Preis- oder Zeitänderungen detailliert Rechnung zu stellen. Bei schriftlicher Rechnung sind die Detailpositionen immer aufzuführen.

## 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 17 Vollzug

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

### § 18 Rechtspflege

<sup>1</sup> Beschwerden bezüglich Anwendung dieses Tarifes sind innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung schriftlich der Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung unter Beilage der Rechnung einzureichen. Der Geschäftsleiter der Gebäudeversicherung entscheidet erstinstanzlich.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Geschäftsleiters steht dem Berechtigten die Beschwerde an die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung zu. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit des Zivilrichters bleibt vorbehalten.

### § 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif samt Anhang tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Er ersetzt den Kaminfegertarif vom 21. November 1985<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS 90, 172 (BGS 618.185.1/11).



**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
25.10.1996	01.01.1997	§ 6 Abs. 2	geändert	-
25.10.1996	01.01.1997	§ 13 Abs. 3	eingefügt	-
07.05.2009	01.07.2009	§ 15	totalrevidiert	-
07.05.2009	01.07.2009	§ 15 <sup>bis</sup>	eingefügt	-

# 618.185.1

## Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 6 Abs. 2	25.10.1996	01.01.1997	geändert	-
§ 13 Abs. 3	25.10.1996	01.01.1997	eingefügt	-
§ 15	07.05.2009	01.07.2009	totalrevidiert	-
§ 15 <sup>bis</sup>	07.05.2009	01.07.2009	eingefügt	-

# Tarifanhang

## A. Tarif nach Vorgabezeit

### a) Grundtaxentabelle (exkl. MWSt)<sup>1)</sup>

Objekttaxe		Grundtaxe
von:	bis:	
Fr.	Fr.	Fr.
0.00	9.95	19.10
10.00	14.95	20.50
15.00	19.95	21.90
20.00	24.95	23.30
25.00	29.95	24.70
30.00	34.95	26.10
35.00	39.95	27.50
40.00	44.95	28.90
45.00	49.95	30.30
50.00	59.95	31.50
60.00	69.95	34.70
70.00	79.95	38.00
80.00	89.95	41.30
90.00	99.95	44.70
100.00	109.95	48.00
110.00	119.95	51.30
120.00	129.95	54.70
130.00	139.95	58.00
140.00	149.95	61.30
150.00	159.95	64.70
160.00	169.95	68.00
170.00	179.95	71.30
180.00	189.95	74.70
190.00	199.95	78.00
200.00	209.95	81.30
210.00	219.95	84.70
220.00	229.95	88.00
230.00	239.95	91.30
240.00	249.95	94.70
über	250.00	36 %

<sup>1)</sup> ) A. Tarif nach Vorgabezeit Buchstabe a Fassung vom 27. April 2005.

# 618.185.1

## b) Objekttaxenverzeichnis (exkl. MWSt)

### 1. Zentralheizungen (inkl. Kamin/Abgasleitung und Verbindungswegen von 3 m Länge)

1.1. Für Zentralheizungen mit einer Leistung bis 750 kW (645'000 kcal/h) beträgt die Objekttaxe:

Leistung kW	umgerechnet in kcal/h ca. (1 kW = 860 kcal/h)	Vorgabezeit in Minuten	Objekttaxe Fr.	Zuschlag für Einbau- ten Kessel- einstieg je Fr.
bis 30.0	bis 26'000	50	46.00	5.50
30.1- 35.0	26'001- 30'000	55	50.60	6.10
35.1- 40.0	30'001- 34'000	60	55.20	6.60
40.1- 50.0	34'001- 43'000	65	59.80	7.20
50.1- 60.0	43'001- 52'000	70	64.40	7.70
60.1- 70.0	52'001- 60'000	75	69.00	8.30
70.1- 80.0	60'001- 69'000	80	73.60	8.80
80.1- 90.0	69'001- 77'000	85	78.20	9.40
90.1-100.0	77'001- 86'000	90	82.80	9.90
100.1-110.0	86'001- 95'000	100	92.00	11.00
110.1-120.0	95'001-103'000	105	96.60	11.60
120.1-130.0	103'001-112'000	110	101.20	12.10
130.1-140.0	112'001-121'000	115	105.80	12.70
140.1-160.0	121'001-138'000	120	110.40	13.20
160.1-180.0	138'001-155'000	125	115.00	13.80
180.1-200.0	155'001-172'000	130	119.60	14.40
200.1-230.0	172'001-198'000	140	128.80	15.50
230.1-260.0	198'001-224'000	150	138.00	16.60
260.1-290.0	224'001-249'000	160	147.20	17.70
290.1-320.0	249'001-275'000	170	156.40	18.80
320.1-350.0	275'001-301'000	175	161.00	19.30
350.1-380.0	301'001-327'000	180	165.60	19.90
380.1-410.0	327'001-352'000	185	170.20	20.40
410.1-440.0	352'001-378'000	190	174.80	21.00
440.1-470.0	378'001-404'000	195	179.40	21.50
470.1-500.0	404'001-430'000	200	184.00	22.10
500.1-550.0	430'001-473'000	210	193.20	23.20
550.1-600.0	473'001-516'000	215	197.80	23.70
600.1-650.0	516'001-559'000	220	202.40	24.30
650.1-700.0	559'001-602'000	230	211.60	25.40
700.1-750.0	602'001-645'000	240	220.80	26.50

1.2. Für die Reinigung von zwei Heizkesseln (z.B. Öl/Holz) wird die Objekttaxe zweimal berechnet. Von diesem Betrag ist hingegen die Reinigung des Kamins einmal wieder abzuziehen.

1.3. Bei Anlagen mit einer Leistung von über 750 kW (645'000 kcal/h) wird der Tarif nach Aufwand angewendet.

Vorgabezeit                      Preis

## 2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. Drei Zügen

bis 20 kW (17'200 kcal/h)	40	36.80
ab 20.1 kW (17'201 kcal/h)	50	46.00
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm Länge gelten als 1 Zug)	4	3.70
Zuschlag für Bratofen	4	3.70

## 3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleichen Anlagen

Grundansatz inkl. einem Zug	10	9.20
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm Länge gelten als 1 Zug)	4	3.70
Zuschlag je Aufsatz	6	5.50

## 4. Lochherde

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher	10	9.20
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4	3.70
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4	3.70

## 5. Plattenherde

bis 30 dm <sup>2</sup> Herdoberfläche	16	14.70
Zuschlag für weitere 10 dm <sup>2</sup> , je	4	3.70
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4	3.70
Zuschlag für Bratöfen	4	3.70

## 6. Öelöfen

bis 10 kW(8600 kcal/h), 1 Brenner	20	18.40
ab 10.1 kW(8601 kcal/h), 1 Brenner	25	23.00
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5	4.60
Reinigung Verbrennungsventilator	10	9.20

# 618.185.1

## 7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleichen Anlagen

Tarif nach Aufwand

## 8. Abgasanlagen und Verbindungswege<sup>1)</sup>

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3-7) werden Kontrolle und Reinigung der Abgasanlage und von über 3 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

	Vorgabezeit	Preis
8.1. Abgasanlagen		
bis 9 m Länge	12	11.00
9.01-15.00 m Länge	16	14.70
über 15.01 m Länge	20	18.40
8.2. Steigbare Abgasanlagen		
Abgasanlagen, die zur Reinigung be- stiegen werden müssen	Tarif nach Aufwand	
8.3. Ausbrennen	Tarif nach Aufwand	
8.4. Verbindungswege		
3.01-5.00 m Länge	6	5.50
5.01-8.00 m Länge	10	9.20
8.01 und mehr m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	Tarif nach Aufwand	
8.5. Kondensatabscheider		6.30
8.6. Filteranlagen	Tarif nach Aufwand	

## 9. Gasfeuerungen

Kontrolle und Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

Tarif nach Aufwand

## 10. Gewerbliche Wärmetechnische Anlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben

Tarif nach Aufwand

## 11. Kontrollarbeiten

Tarif nach Aufwand

<sup>1</sup> ) 8. Abgasanlagen und Verbindungswege Fassung vom 7. Mai 2009.

**B. Tarif nach Aufwand<sup>1)</sup>****Für Meister, Geselle und Lehrling (pro Person auszurechnen)**

	Sockel- beitrag Pauschale pro Auftrag	pro Std. (exkl. MWST)	pro Min. (exkl. MWST)	Zuschlag für Ein- steigen bei Kesselarbeiten pro Std. (exkl. MWST)
Meister	Fr. 13.00	Fr. 73.70	Fr. 1.23	Fr. 7.40
Gesellen	Fr. 13.00	Fr. 26.70	Fr. 0.45	Fr. 7.40
Lehrlinge				

<sup>1)</sup> ) B. Tarif nach Aufwand Fassung vom 27. April 2005.